

Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011 Fassung der 10. Änderungssatzung vom 25. November 2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 25. November 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

Die Abs. 4 bis 9 erhalten folgende Fassung:

- (4) Versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (5) Versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich (erst mit dem Faktor der Fläche und danach) mit dem Faktor 0,1 multipliziert, berücksichtigt.
- (6) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Regenwassernutzung bei ausschließlicher Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 m² je m³ Zisternenvolumen;
- b) Regenwassernutzung bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme im Haushalt oder Betrieb einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Satz 2 a) und b) gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (7) Die Ermittlung der reduzierten abflussrelevanten Fläche wird bei mehreren vorliegenden Tatbeständen stufenweise in der Reihenfolge der Abs. 4, 5, und 6 vorgenommen.
- (8) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (9) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden.

Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 42 Absetzungen

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **4,16 €**
- (2) Die Kanalgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **1,93 €**
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,60 €**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser/Schlamm, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 4 und 5) beträgt je m³ Abwasser
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen **75,49 Euro,**
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **6,36 Euro,**
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **47,76 Euro.**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Diese 10. Änderungs-Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausfertigungsvermerk

Bad Wildbad, den 25.11.2025

gez.

Marco Gauger
Bürgermeister